

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. März 2001

**zur zweiten Änderung der Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 761)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/209/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich hat die Kommission die Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/190/EG <sup>(4)</sup>, erlassen.
- (2) Aus Frankreich wurde ein Ausbruch von Maul- und Klauenseuche (MKS) gemeldet.
- (3) Wegen der potentiellen Virusverschleppung durch die Verbringung von Equiden aus Schutz- und Kontrollzonen, die gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, eingerichtet wurden, kann die MKS-Situation in bestimmten Teilen der Gemeinschaft die Tierbestände in anderen Teilen der Gemeinschaft gefährden.
- (4) Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, muss Equiden im innergemeinschaftlichen Handel eine Veterinärbescheinigung beigefügt sein.
- (5) Registrierten Equiden muss eine Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang B der Richtlinie 90/426/EWG beigefügt sein, in der der Bestimmungsort nicht angegeben ist. Für die Zucht, Erzeugung und Schlachtung bestimmten Equiden muss eine Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang C der genannten Richtlinie beigefügt sein, die die Überwachung ihrer Verbringung vom Versandort bis zum Bestimmungsort ermöglicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 88.

<sup>(5)</sup> ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

- (6) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 90/426/EWG haben außerdem einige Mitgliedstaaten alternative Kontrollregelungen eingeführt und einander Abweichungen von den Anforderungen der Veterinärbescheinigung für registrierte Equiden zugestanden.
- (7) Die Seuchenlage in bestimmten Teilen der Gemeinschaft erfordert eine Verschärfung der von den Mitgliedstaaten getroffenen MKS-Bekämpfungsmaßnahmen und in enger Zusammenarbeit mit ihnen den Erlass zusätzlicher gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen, die insbesondere die Kontrolle der Verbringung von Equiden aus Sperrgebieten in andere Mitgliedstaaten betreffen.
- (8) Die mit der Entscheidung 2001/172/EG festgelegten Maßnahmen müssen daher entsprechend der aktuellen Seuchenlage angepasst werden, indem die Entscheidung zum zweiten Mal geändert wird.
- (9) Der Ständige Veterinärausschuss wird die Lage auf seiner Sitzung am 20. März 2001 überprüfen und die Maßnahmen gegebenenfalls anpassen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem Artikel 11a der Entscheidung 2001/172/EG der Kommission wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Vereinigte Königreich trägt dafür Sorge, dass Equiden, die aus seinem Hoheitsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, eine Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG beigefügt ist, sofern es sich um Tiere handelt, die sich während der 15 Tage vor Ausstellung der Bescheinigung nicht in einer gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG eingerichteten Schutz- und Kontrollzone befunden haben.“

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. März 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---